Tätigkeit zugunsten der „politischen Häftlinge“

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1979)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

TÄTIGKEIT ZUGUNSTEN DER «POLITISCHEN HÄFTLINGE»

Seit einigen Jahren entfaltet das IKRK eine bedeutende Tätigkeit zugunsten der «politischen Häftlinge». Diese Tätigkeit hat eine rein humanitäre Zielsetzung und liegt ausserhalb des Anwendungsbereichs der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle. Der in allen vier Genfer Abkommen von 1949 gleichlautende Artikel 3 ist zwar auf die bewaffneten Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, anwendbar (wie auch das II. Zusatzprotokoll von 1977), aber «innere Spannungen und innere Wirren» wie Aufstände, vereinzelte und sporadische Gewaltakte und andere vergleichbare Taten, die nicht als bewaffnete Konflikte angesehen werden, (II. Zusatzprotokoll, Art. 1, Abs. 2) deckt er nicht.

Der Staat, dem das IKRK unter solchen Umständen seine Dienste anbietet, ist keine formelle Verpflichtung eingegangen, diese auch anzunehmen. Wird das IKRK zum Handeln zugelassen, so geschieht das auf einer Vertrauensbasis. Manchmal kommt es sogar vor, dass das IKRK auf Einladung der betreffenden Regierung selbst in ihrem Lande tätig wird.

IKRK-BESUCHE BEI PERSONEN, DIE AUS POLITISCHEN GRÜNDEN INHAFTIERT SIND

Land	Zahl der Hafstätten	Zahl der Häftlinge
Afrika		
Rhodesien	2	234
Südafrika	6	488
Zaire		nicht bestimmt
Lateinamerika		
Argentinien	25	ca. 2150
Chile	7	ca. 100
El Salvador	92	22
Kolumbien	26	ca. 550
Nicaragua (unter Somoza-Regime)	24	748
Paraguay	7	12
Asien		
Indonesien	31	2043
Malaysia	3	755
Insgesamt: 11 Länder	223	mehr als 7100

Die «inneren Spannungen und inneren Wirren», die den Schutz des IKRK, auf der Grundlage seines universell anerkannten Initiativrechts rechtfertigen, wurden im Tätigkeitsbericht 1978 (Seite 45) beschrieben.

Das IKRK besucht die Haftstätten unter der Voraussetzung, dass seinen Delegierten gestattet wird:

— alle Häftlinge zu sehen und sich frei und ohne Beisein von Zeugen mit ihnen zu unterhalten;
— sämtliche Haftstätten zu besuchen und diese Besuche zu wiederholen;
— über die Liste der zu besuchenden Personen zu verfügen oder diese während des Besuchs zu erstellen;
— falls erforderlich, bedürftige Häftlinge und die von der Haft des Ernährers am meisten betroffenen Familien materiell zu unterstützen.

Ziel dieser Besuche ist es, die materiellen und psychologischen Haftbedingungen und die Behandlung der Häftlinge festzustellen und, falls nötig, auch zu verbessern. Damit diese Schutztätigkeit wirksam ist, verlangen die Delegierten des IKRK — alles Schweizer —, alle im Zusammenhang mit den Ereignissen verhafteten Personen besuchen zu können und Zugang zu allen ständigen und zeitweiligen Haftstätten (Gefängnisse, Kasernen, Durchgangslager, Polizeiposten, Umschulungszentren usw.) zu haben.

Nach Abschluss der Besuche richtete das IKRK nur an die betreffende Regierung einen vertraulichen Bericht. Diese Berichte, die, falls erforderlich, konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Haftbedingungen enthalten, sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Das IKRK seinerseits veröffentlicht nur Zahl und Namen der besuchten Haftstätten, Datum, Besuche und die Zahl der gesehenen Häftlinge und gibt bekannt, ob es sich mit diesen ohne Beisein von Zeugen unterhalten konnte. Es gibt keinerlei öffentlichen Kommentar zu den festgestellten materiellen und psychologischen Haftbedingungen ab und nimmt weder öffentlich noch privat Stellung zu den Haftgründen.

Schliesslich weisen wir noch darauf hin, dass in diesem Bericht einfachheitshalber die Bezeichnung *politische Häftlinge* verwendet wird und dass das IKRK damit kein Präjudiz zum Status, den die Behörden den besuchten Gefangenen zuerkennen, schaffen will.

Statistik über die Tätigkeit im Jahre 1979

Die Delegierten des IKRK besuchten mehr als 7100 «politische Häftlinge» in 223 Haftstätten von 11 Ländern (vergl. Tabelle). Wie üblich schlugen sie dort, wo die Umstände es erforderten, Verbesserungen vor.

Die Programme zur materiellen Unterstützung der Häftlinge und ihrer Familien kosteten 509 550 Schweizer Franken (vergl. Tabelle Seite 65 dieses Berichts). Die Hilfeleistungen im Rahmen von Tätigkeiten mit Sonderfinanzierung sind in dieser Zahl nicht inbegriffen.